



---

## Sachstand

---

### **Absenkung des Arbeitgeberbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigte in der Zeitungszustellung**

---

## **Absenkung des Arbeitgeberbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung für Beschäftigte in der Zeitungszustellung**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 021/18  
Abschluss der Arbeit: 27. März 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1.	Grundsätzliches zur Beitragstragung	4
1.2.	Ausgleich für betroffene Beschäftigte	5
<b>2.</b>	<b>Möglicher Eingriff in Freiheitsgrundrechte</b>	<b>6</b>
2.1.	Berufsfreiheit	6
2.2.	Wettbewerbsfreiheit	6
2.3.	Unternehmensfreiheit	6
<b>3.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes</b>	<b>7</b>
3.1.	Inhalt des Gleichheitssatzes	7
3.2.	Prüfungsgegenstand	7
3.2.1.	Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer	8
3.2.2.	Ungleichbehandlung der Arbeitgeber	8
3.2.2.1.	Vergleichbare Normadressaten	8
3.2.2.2.	Ungleichbehandlung	9
3.2.3.	Sachliche Rechtfertigung	9
3.2.3.1.	Legitimer Zweck	9
3.2.3.2.	Geeignetheit	10
3.2.3.3.	Erforderlichkeit	10
3.2.3.4.	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn	10
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Im Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 haben CDU, CSU und SPD geringere Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte in der Zeitungszustellung vereinbart. Konkret heißt es:

"Zur Sicherung der bundesweiten Versorgung mit Presseerzeugnissen für alle Haushalte - in Stadt und Land gleichermaßen - wird bei Minijobs von Zeitungszustellerinnen und Zeitungszustellern der Beitrag zur Rentenversicherung, den die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu tragen haben, befristet für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2022, von 15 auf fünf Prozent abgesenkt."<sup>1</sup>

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht.

### 1.1. Grundsätzliches zur Beitragstragung

Die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich gemäß §§ 157 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach einem bestimmten Prozentsatz des Arbeitsentgelts. Seit Januar 2018 beträgt dieser Beitragssatz 18,6 Prozent.

Bei versicherungspflichtigen abhängig Beschäftigten werden die Beiträge in der Regel von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Hiervon abweichend ist die Beitragstragung für dauerhaft geringfügig Beschäftigte geregelt. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) liegen solche sogenannten Minijobs vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI tragen Arbeitgeber hier einen Pauschalbeitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz, also derzeit 3,6 Prozent, übernehmen die geringfügig Beschäftigten, soweit sie nicht auf Antrag von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI befreit sind.

Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten trifft § 8a SGB IV eine besondere Regelung: Die privaten Arbeitgeber zahlen gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB VI nur fünf Prozent des Arbeitsentgelts, das heißt deutlich geringere Pauschalbeiträge als bei gewerblichen Minijobs. Auf die Versicherten entfällt somit ein Beitragsanteil von 13,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Auch geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Der für Privathaushalte geringere Arbeitgeberbeitrag wurde mit Artikel 4 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. April 2003 eingeführt. Für die weitere Prüfung wird davon ausgegangen, dass die Ungleichbehandlung von geringfügig Beschäftigten in

---

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 94. Abrufbar im Internet unter [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=E0F3483B41AC9C4A724FE4609F67F4CE.s1t2?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=E0F3483B41AC9C4A724FE4609F67F4CE.s1t2?_blob=publicationFile&v=1), zuletzt abgerufen am 21. März 2018.

---

Privathaushalten mit anderen geringfügig Beschäftigten mit dem Ziel der Bekämpfung illegaler Beschäftigung hinreichend gerechtfertigt ist.<sup>2</sup>

## 1.2. Ausgleich für betroffene Beschäftigte

Das Vorhaben, den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte in der Zeitungszustellung von 15 auf 5 Prozent zu senken, ist in den Medien auf Kritik gestoßen.<sup>3</sup> Insbesondere wurde bemängelt, dass die Privilegierung der Verlage und Zustellunternehmen auf Kosten der in der Zeitungszustellung häufig geringfügig Beschäftigten erfolge. Entweder die Minijobber müssten einen höheren Beitragsanteil als bisher leisten oder infolge der insgesamt geringeren Beitragszahlung Einbußen in der Rentenhöhe hinnehmen.

Nach fortlaufender Kritik, äußerten sich noch vor der Regierungsbildung die damalige geschäftsführende Arbeitsministerin Katarina Barley (SPD) und die frühere Staatsministerin für Kultur und Medien Monika Grütters (CDU) zum Thema. In ihrer Stellungnahme in der am 21. Februar 2018 ausgestrahlten ARD-Sendung Maischberger hieß es, es sei immer geplant gewesen, dass der Staat die Beitragsverluste ausgleichen solle. So solle nur der Beitrag gesenkt werden, der Anspruch im Leistungsfall aber in vollem Umfang erhalten bleiben. Auch wenn noch nicht sicher sei, ob der Restbeitrag in Höhe von zehn Prozent aus dem Bundeshaushalt oder aus dem Gesamtbeitragsaufkommen finanziert werde, solle die Lücke, die dadurch entstehe, vom Staat übernommen werden. Seitens der SPD wurde später ebenfalls gegenüber der ARD-Sendung Tagesschau geäußert, man wolle die Lücke bei den Rentenbeiträgen aus Bundesmitteln schließen.<sup>4</sup>

Für die weitere Prüfung wird daher davon ausgegangen, dass zwar der Arbeitgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte in der Zeitungszustellung von 15 auf 5 Prozent gesenkt werden soll, jedoch für den auf die Versicherten entfallenden restlichen Beitragsanteil ein entsprechender Ausgleich aus öffentlichen Mitteln erfolgen soll. Zehn Prozent des Arbeitsentgelts wären dann aus der Rentenkasse oder aus Steuermitteln aufzubringen. Auf die Minijobber würde – wie bisher – ein Beitragsanteil von 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts entfallen.

Zu prüfen ist vorliegend, ob dieses Vorhaben verfassungsrechtlich zulässig wäre.

---

2 Bundestagsdrucksache 15/26, S. 10, 13, 14, 23 und 24.

3 Artikel in der FAZ vom 22. Februar 2018 „Konfusion und Dauerschleife“, abrufbar im Internet unter [http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/sandra-maischberger-sind-die-volksparteien-noch-zu-retten-15462070.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_0](http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/sandra-maischberger-sind-die-volksparteien-noch-zu-retten-15462070.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0), zuletzt abgerufen am 19. März 2018; Artikel in Der Stern vom 23. Februar 2018 „Die Groko dreht ihr erstes Ding“, abrufbar im Internet unter <https://www.stern.de/politik/deutschland/groko--stern-verhindert-renten-einbussen-fuer-zeitungsboten-7875384.html>, zuletzt abgerufen am 19. März 2018.

4 Meldung der Tagesschau am 21. März 2018 „Bonus für Verleger auf Kosten der Zusteller?“, abrufbar im Internet unter <https://www.tagesschau.de/inland/renten-zeitungszusteller-101.html>, zuletzt abgerufen am 21. März 2018.

## 2. Möglicher Eingriff in Freiheitsgrundrechte

### 2.1. Berufsfreiheit

Die in Rede stehende Regelung könnte in den Schutzbereich der in Art. 12 GG verfassungsrechtlich verankerten Berufsfreiheit eingreifen. Das Grundrecht der Berufsfreiheit gewährleistet unter anderem die Freiheit der beruflichen Betätigung. Der Schutz des Grundrechts ist einerseits umfassend angelegt, schützt aber andererseits nur vor solchen Beeinträchtigungen, die gerade auf die berufliche Betätigung bezogen sind. So ist ein Eingriff zu bejahen, wenn eine Rechtsnorm tatbestandlich unmittelbar an bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten anknüpft. Dies ist indes nicht schon dann der Fall, wenn eine Rechtsnorm, ihre Anwendung oder andere hoheitliche Maßnahmen unter bestimmten Umständen Rückwirkungen auf die Berufstätigkeit entfalten. Die Berufsfreiheit ist aber dann berührt, wenn sich die Maßnahmen zwar nicht auf die Berufstätigkeit selbst beziehen, aber die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern und infolge ihrer Gestaltung in einem so engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen, dass sie objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben. Eine solch enge Verbindung kann zwischen einer beruflichen Tätigkeit und der Erhebung von Steuern oder Abgaben vorhanden sein. Abgabelasten wie die Beitragspflicht zur Sozialversicherung stehen hingegen oft nur in einem losen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, sodass sie die eigentliche Berufsausübung nicht beeinflussen und den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG nicht berühren.<sup>5</sup>

Bei der vorgeschlagenen Senkung der Beiträge für Arbeitgeber von Beschäftigten in der Zeitungszustellung handelt es sich für diese nicht um eine unmittelbar berufsregelnde Bestimmung, denn die Regelung betrifft faktisch weder die Ausübung noch die Wahl des Berufes. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG kann insoweit nicht festgestellt werden.

### 2.2. Wettbewerbsfreiheit

Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erstreckt sich auch auf die Wettbewerbsfreiheit. Soweit mit der Neuregelung die Kosten für Zeitungsverlage reduziert werden, betrifft dies auch deren Auftreten am Markt. Für andere Medienunternehmen könnte die Wettbewerbsfreiheit verletzt sein. Da sich Zeitungsverlage und andere Medienunternehmen, wie Rundfunksender oder Onlinedienste, an einer unterschiedlichen Klientel orientieren, stehen sie nicht in Konkurrenz zueinander, sodass der Schutzbereich des Grundrechts auch nicht für konkurrierende Medienunternehmen eröffnet ist.

### 2.3. Unternehmensfreiheit

Möglicherweise könnte die vorgeschlagene Regelung in den Schutzbereich der Unternehmensfreiheit eingreifen, welche aus der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG hervor-

---

5 BVerfGE 37, 1 (17); BVerfGE 98, 83 (97); BVerfGE 111, 191 (213).

gehend neben dem Schutz vor staatlich auferlegten Abgaben verselbstständigte und deshalb besonders verfestigte Gewährleistungsgehalte im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung garantiert.<sup>6</sup>

Die Unternehmensfreiheit umfasst die Freiheit, ein Unternehmen zu gründen und zu führen, die freie Disposition über die Art und Weise, in der auf den Unternehmenserfolg hingearbeitet werden soll, sowie über den Einsatz von Betriebs- und Investitionsmitteln. Sie bewahrt nicht allein vor ungerechtfertigten direkten, sondern auch vor indirekten staatlichen Beeinflussungen der Unternehmensführung, etwa durch Steuern und Abgaben.<sup>7</sup>

Da sich die Beitragspflicht für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung nach der vorgesehenen Neuregelung jedoch ermäßigt, fehlt es jedenfalls an einem rechtswidrigen Eingriff in die Unternehmensfreiheit.

Es ist insoweit nicht von einem Eingriff in Freiheitsrechte auszugehen.

### **3. Verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes**

#### **3.1. Inhalt des Gleichheitssatzes**

Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein Verstoß gegen das Grundrecht liegt jedoch nur vor, wenn die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. In der Weiterentwicklung des Willkürverbots genügt das bloße Vorliegen eines sachlichen Grundes allein nicht zur Rechtfertigung. Es werden vielmehr Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht verlangt, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen.<sup>8</sup> Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich damit je nach Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen.<sup>9</sup>

#### **3.2. Prüfungsgegenstand**

Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der geplanten Regelung ist zunächst zu untersuchen, ob die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber von geringfügig versicherungspflichtigen Beschäftigten in der Zeitungszustellung auf fünf Prozent als Ausnahme von der

---

6 Maunz/Dürig/Di Fabio, GG Art. 2 Abs. 1, Rn. 92.

7 Maunz/Dürig/Di Fabio, GG Art. 2 Abs. 1, Rn. 126.

8 BVerfGE 55, 72/88, 105, 73/110; 107, 205/214.

9 BVerfGE 129, 49 = NVwZ 2011, 1316.

---

grundsätzlichen Regelung des Rentenversicherungsbeitrages der Arbeitgeber von geringfügig versicherungspflichtigen Beschäftigten, welcher 15 Prozent beträgt, eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem darstellen würde.<sup>10</sup>

### 3.2.1. Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer

Als erste Vergleichsgruppe sind die sonstigen geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer heranzuziehen, für die das Beitragsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung abweichend von der sonst üblichen paritätischen Beitragstragung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Regelungen vorsieht.

Zu untersuchen ist, ob die Minijobber in der Zeitungszustellung im Vergleich zu den übrigen geringfügig Beschäftigten, die der Grundsatzregelung unterworfen sind, ungleich behandelt werden. Ob zwei Personengruppen gleich oder ungleich behandelt werden, beurteilt sich anhand eines Vergleichs der Rechtsfolgen.<sup>11</sup>

Grundsätzlich tragen geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer 3,6 Prozent und ihre Arbeitgeber 15 Prozent des erzielten Entgelts als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie versicherungspflichtig sind. Nach der vorgeschlagenen Regelung würde sich der Arbeitgeberanteil auf fünf Prozent ermäßigen. Die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag beträgt somit zehn Prozent. In welcher Art und Weise der von der Politik in den Medien angekündigte Ausgleich aus öffentlichen Mitteln erfolgen soll, ist nicht bekannt.

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richten sich grundsätzlich nach dem Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit. Dabei richtet sich die zu zahlenden Beiträge grundsätzlich nach der Höhe des versicherten Verdienstes. Soweit sich die Rentenhöhe für Zeiten der geringfügigen Beschäftigung in der Zeitungszustellung aber weiterhin nach dem tatsächlich erzielten Lohn und nicht etwa nach den gezahlten Beiträgen bemisst, haben die Betroffenen keine rentenrechtlichen Nachteile. Die Mindereinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wären gegebenenfalls von der Gemeinschaft der Versicherten und Arbeitgeber zu tragen. Auch wenn der Bund aus Steuermitteln einen zehnpromzentigen Beitragsanteil übernehmen sollte, ergäben sich für geringfügig in der Zeitungszustellung Beschäftigte keine Nachteile. Eine Ungleichbehandlung ist daher nicht gegeben.

### 3.2.2. Ungleichbehandlung der Arbeitgeber

#### 3.2.2.1. Vergleichbare Normadressaten

Ein weiterer gemeinsamer Bezugspunkt für die Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs.1 GG ist die Gruppe der Arbeitgeber von geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigten. Es ergeben sich zwei vergleichbare Gruppen von Normadressaten: Zur ersten Gruppe gehören die Arbeitgeber

---

10 BeckOK, GG/Kischel, Art. 3, Rn.15.

11 BeckOK, GG/Kischel, Art. 3, Rn.15.



---

von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung. Zur zweiten Gruppe gehören die Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in anderen Wirtschaftsbereichen.

#### 3.2.2.2. Ungleichbehandlung

Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in der Zeitungszustellung anders behandelt werden als Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in anderen Wirtschaftsbereichen.

Die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge von 15 auf 5 Prozent soll nur für die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in der Zeitungszustellung erfolgen. Für Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter in anderen Wirtschaftsbereichen soll es demgegenüber bei der bisherigen Beitragsbelastung bleiben. Hieraus ergibt sich zwischen beiden Gruppen der Normadressaten eine Differenz in Höhe von zehn Prozent. Damit würde der Gesetzgeber die genannten wesentlich gleichen Personengruppen ungleich behandeln.

#### 3.2.3. Sachliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob eine solche Bevorzugung der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung gerechtfertigt ist. Das ist der Fall, wenn für die Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund sowie hinreichende Unterschiede zwischen den Normadressaten vorliegen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich für den Gesetzgeber unterschiedliche Anforderungen an den Differenzierungsgrund. Diese reichen vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Der Gleichheitssatz ist umso strikter, je mehr er den Einzelnen als Person betrifft. Der Raum für gesetzgeberische Gestaltung ist größer, wenn allgemeine Lebenssachverhalte geregelt werden.<sup>12</sup>

Vorliegend ist zu klären, ob ein sachlicher Grund für die Begünstigung der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung vorliegt. Das Differenzierungsmerkmal knüpft an die konkrete Berufsgruppe der Zeitungszusteller an. Es handelt sich um ein Merkmal, das von den Arbeitgebern von geringfügig Beschäftigten in anderen Wirtschaftsbereichen, das heißt durch die von der Ungleichbehandlung betroffene Personengruppe, nicht zu beeinflussen ist. Somit ist eine strenge Prüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzunehmen. Danach ist eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn sie einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.<sup>13</sup>

##### 3.2.3.1. Legitimer Zweck

Zu prüfen ist, ob mit dieser Privilegierung ein legitimer Zweck verfolgt wird. Hierzu müsste die Ungleichbehandlung ein mit dem geltenden Recht in Einklang stehendes Ziel verfolgen. Ziel der

---

12 BVerfGE 88, 87 (96f.).

13 BVerfGE 120, 274 (318f.).

---

Einführung dieser Regelung ist die Sicherung der bundesweiten Versorgung mit Presseerzeugnissen für alle Haushalte, gleichermaßen in Stadt und Land. Dieses Ziel steht nicht in Widerspruch zur Verfassung und ist somit legitim.

#### 3.2.3.2. Geeignetheit

Die Privilegierung der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung müsste geeignet sein, die Sicherung der bundesweiten Versorgung mit Presseerzeugnissen für alle Haushalte zu fördern. Geeignet ist jede Maßnahme, die einen förderlichen Beitrag zur Zielerreichung leistet. Hierfür genügt die Tauglichkeit der Maßnahme, ohne dass diese die bestmögliche sein muss.<sup>14</sup>

Die Absenkung der Rentenbeiträge für die genannten Arbeitgeber von 15 auf 5 Prozent kann zur Sicherung der Zustellung von Presseerzeugnissen unter wirtschaftlichen Aspekten beitragen. Durch die Entlastung der Arbeitgeber stünden gegebenenfalls finanzielle Mittel zur bundesweiten Versorgung zur Verfügung. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Regelung wäre somit geeignet, einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten.

#### 3.2.3.3. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Privilegierung der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung und somit die Benachteiligung der Arbeitgeber in anderen Wirtschaftsbereichen, wenn es kein anderes gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt.<sup>15</sup> Fraglich ist, ob es eine andere Möglichkeit gibt, dieses Ziel zu erreichen, ohne die Arbeitgeber in anderen Wirtschaftsbereichen in gleichem Maße zu benachteiligen.

Soweit Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung zur Zielerreichung über andere Wege, beispielsweise Steuerermäßigungen oder direkte Subventionen, im selben Umfang privilegiert würden, müssten sich diese staatlichen Maßnahmen desgleichen am allgemeinen Gleichheitssatz messen lassen. Eine Handlungsalternative, mit der die Sicherung der bundesweiten Versorgung mit Presseerzeugnissen für alle Haushalte grundrechtsschonender gewährleistet werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die Privilegierung der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung ist somit zur Zielerreichung erforderlich.

#### 3.2.3.4. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn

Schließlich müsste die Privilegierung der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung und die dadurch verursachte Benachteiligung der Arbeitgeber in anderen Wirtschaftsbereichen angemessen sein. Eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte ist nur dann angemessen, wenn die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht

---

14 BVerfGE 115, 276 (308).

15 BVerfGE 30, 292 (316); BVerfGE 90, 145 (172); BVerfGE 91, 207 (222).

außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe steht.<sup>16</sup> Bei der Frage, ob Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund in einem angemessenen Verhältnis stehen, kommt es insbesondere darauf an, in welchem Maß sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann.<sup>17</sup> Wie bereits festgestellt, ist nicht von einem Eingriff in Freiheitsrechte auszugehen.

Grundrechte verschärfen nicht nur den Rechtfertigungsmaßstab, sondern wirken ihrerseits auch rechtfertigend.<sup>18</sup> Als rechtfertigendes Grundrecht kommt hier die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in Betracht. Diese steht als selbständiges Grundrecht neben der Meinungsfreiheit. Sie gewährleistet das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Informationsfreiheit ist unabdingbare Voraussetzung zur Bildung einer selbständigen Meinung, die der Meinungsäußerung vorausgeht und deshalb für den Diskurs einer demokratischen Öffentlichkeit vergleichbare Bedeutung hat.<sup>19</sup> Die Massenkommunikationsmittel der Presse sind allgemein zugängliche Informationsquellen<sup>20</sup> und werden somit vom Tatbestand des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt nicht nur ein aktives Handeln zur Informationsbeschaffung, sondern ebenso die schlichte Entgegennahme von Informationen.<sup>21</sup> Der Schutz des Zeitungslesers und des Rundfunkteilnehmers ergibt sich aus der Informationsfreiheit und nicht aus der Presse- oder Rundfunkfreiheit.<sup>22</sup> Die Informationsfreiheit ist ein staatsgerichtetes Abwehrrecht und enthält eine objektivrechtliche Komponente. Ein Anspruch auf Verschaffung von Informationen oder Eröffnung einer Informationsquelle besteht grundsätzlich nicht.<sup>23</sup> Auch nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 6. Januar 2015 gibt es keine allgemeine Verpflichtung eines Staates, Informationen in einer bestimmten Form bereitzustellen, vor allem wenn dies einen beträchtlichen Arbeitsaufwand erfordert.<sup>24</sup> Daraus folgt, dass weder ein Anspruch des Bürgers noch eine Verpflichtung des Staates zur Informationsverschaffung besteht.

Dennoch stärkt die verfassungsrechtliche Bedeutung der Presse durch ihren Einfluss auf die Meinungsbildung als unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der freiheitlichen Demokratie das mit der vorgeschlagenen Regelung verfolgte Ziel. In Anbetracht dessen überwiegt das

---

16 BVerfGE 118,168 (195).

17 BeckOK, GG/Kischel, Art. 3, Rn. 48-51.

18 BeckOK, GG/Kischel, Art. 3, Rn. 51.

19 ErfK/Schmidt, GG Art. 5, Rn. 13-14.

20 BeckOK GG/Schemmer, Art. 5, Rn. 25-28.

21 BVerfGE 27, 71 = NJW 1970, 235.

22 BeckOK, GG/Schemmer, Art. 5 Rn., 29-31.

23 BeckOK, GG/Schemmer, Art. 5 Rn., 32-33.

24 BeckOK, InfoMedienR/Cornils, EMRK Art. 10, Rn. 20-21; EGMR Entscheidung vom 6. Januar 2015, Nr. 70287/11 - Weber v. Germany, Rn. 25.

---

grundsätzlich jedem zugute kommende legitime Ziel der Regelung, die Versorgung mit Presseerzeugnissen bundesweit zu sichern, die auf die Gruppe der Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten beschränkte und befristete Ungleichbehandlung, sodass die Regelung auch angemessen ist. Insbesondere im Bereich der Gestaltung von Systemen sozialer Sicherheit verfügt der Gesetzgeber nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung über einen weiten Gestaltungsspielraum mit nur eingeschränkter gerichtlicher Überprüfbarkeit. Auch die Einschätzung, inwieweit der Gesetzgeber tätig werden muss, um einer Schwächung des Solidarsystems eines Sozialversicherungszweigs vorzubeugen, unterliegt danach einem weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum.<sup>25</sup>

Die Ungleichbehandlung der Arbeitgeber dient somit einem legitimen Zweck und ist als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **4. Fazit**

Die Einführung einer Regelung über die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge von 15 auf 5 Prozent des Entgelts für Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten in der Zeitungszustellung für die Dauer von fünf Jahren erscheint wohl mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sich die Differenz von zehn Prozent für die betroffenen Versicherten nicht nachteilig auswirkt. Hierfür wäre ein Ausgleich aus dem Bundeshaushalt oder aus dem Gesamtbeitragsaufkommen der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich.

Eine abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer konkreten gesetzlichen Regelung bleibt dessen ungeachtet dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

\* \* \*